

ANHANG: Art. GBR

Art. 81 Zone für Skipisten [ergänzt]

Die Zone für Skipisten umfasst jene Gebiete, die für die Ausübung des Ski- und Schneesports geeignet und für diesen Nutzungszweck bestimmt sind. Die Skipisten können mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Baubeschränkung versehen werden.

Innerhalb des Teilbereichs der Zone für Skipisten, der die Gewässerschutzzzone S2 überlagert, dürfen keine Anlagen erstellt oder Grabungen vorgenommen werden, welche die schützende Deckenschicht nachteilig verändern.

Im Bereich der Skipiste sind oberirdische Bauten, Veränderungen der Oberflächengestalt, feste Einzäunungen, Lagerplätze sowie weitere Massnahmen, die ein Anlegen der Skipiste behindern, untersagt. Einwachsende Stauden und Bäume können im Bereich der Skipiste vom Pistenunterhaltsdienst entfernt werden.

Zur Sicherung einer genügend grossen Durchfahrt für Skifahrer durch das Siedlungsgebiet ist der Gemeinderat berechtigt, die genaue Platzierung eines Gebäudes festzulegen. Dabei können die Mindestgrenzabstände auf minimal 4.50 m reduziert werden.

Zum gleichen Zwecke kann der Gemeinderat verlangen, dass die Einfriedungen während der Wintersaison demontiert werden. In diesem Falle müssen sie vom 1. November bis zum 1. Mai entfernt werden.

Falls der Eigentümer den Anweisungen der Gemeinde nicht nachkommt, erfolgt die Demontage auf dessen Kosten durch die Gemeinde. Im Übrigen gilt der Baulinienplan der Skipisten und Durchfahrten.

Besondere Bestimmungen

Die technische Beschneiung der Skipisten ist gemäss Detailnutzungsplan gestattet. Dabei sind die gesetzlichen Bewilligungsverfahren, die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze sowie das Vorgehen des Koordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes zu berücksichtigen.

Die zulässige Art der Nutzung, Erschliessung und technische Ausstattung des Pistennetzes wird in einem Detailnutzungsplan geregelt. Die Realisierung von Ausbau- und Erschliessungsprojekten unterliegt der Spezialgesetzgebung.

Das Verfahren betreffend Erlass, Genehmigung und Änderung des Detailnutzungsplans richtet sich nach Art. 12 und 14 kRPG.

Für neue Beschneiungsanlagen sowie Ersatzanlagen in einer Entfernung von weniger als 200 Meter von lärmempfindlichen Räumen oder unüberbauten, baureifen Parzellen müssen aufgrund des Vorsorgeprinzips gemäss der Umweltschutzgesetzgebung die Geräte

- so gewählt werden, dass diese betreffend deren Lärmemissionen dem Stand der Technik entsprechen;
- so platziert und orientiert werden, dass deren Lärmemissionen soweit wie möglich reduziert werden.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können weitere betriebliche Einschränkungen verlangt werden.

Lärmempfindlichkeitstufe: III

Gemeindeverwaltung Bettmeralp

Der Präsident:

Iwan Eyholzer

Der Schreiber:

Nicolas Fux



Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom 18. Sep. 2019

Siegelgebühr: Fr. 30.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

